



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**  
Bereich 2 – Gewerberecht  
**ABFALLWIRTSCHAFT**

**LAND KÄRNTEN**

Gemeinde Krems in Kärnten

Eingel.:  
Beil.: **24. April 2024**  
Erledigt: .....  
Zahl: .....

Datum	22.04.2024
Zahl	<b>SP2-ABF-128/2024 (004/2024)</b>
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. (FH) Reiter Alexandra
Telefon	050 536 62201
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Betreff:

**Reinhalteverband Lieser- und Maltatal, Malta 13, 9854  
Malta;**

Ansuchen abfallrechtliche Genehmigung zur  
**Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage  
(Kompostieranlage)** im Standort 9861 Eisentratten (Gemeinde  
Krems in Kärnten), GstNr.: 1/2 der KG 73019 (Landfraß);

## **BEKANNTGABE EINES PROJEKTES**

**gemäß § 37 Abs 3 Z 3 AWG 2002**

Sehr geehrte Frau,  
Sehr geehrter Herr,

die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau wurde mit schriftlicher Verständigung, datiert mit 25.01.2024, Zahl: 08-KO-3777/2024-3, vom Landeshauptmann von Kärnten als zuständige Abfallwirtschafts- und Anlagenbehörde I. Instanz, gemäß § 38 Abs 6a AWG 2002 idgF., mit der Durchführung des Verfahrens betraut und ermächtigt, im eigenen Namen zu entscheiden (**Verfahrensdelegation**).

Ha. Behörde hat als delegierte Abfallbehörde I. Instanz gemäß § 38 Abs 6a AWG 2002 idgF. nachfolgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen des **Reinhalteverband Lieser- und Maltatal, Malta 13, 9854 Malta** um abfallrechtliche Genehmigung zur **Errichtung und den Betrieb einer Behandlungsanlage (Kompostieranlage)** im Standort 9861 Eisentratten (Gemeinde Krems in Kärnten), GstNr.: 1/2 der KG 73019 (Landfraß).

Kurze Projektdarstellung:

Der Reinhalteverband Lieser- und Maltatal beabsichtigt auf GstNr.:1/2 der KG 73019 die Errichtung und den Betrieb eines interkommunalen Altstoffsammelzentrums sowie einer Kompostieranlage in der Gemeinde Krems in Kärnten.

Die Kompostieranlage soll zukünftig zur offenen Mietkompostierung von Bioabfällen mit einer befestigten Fläche für die Hauptrotte (asphaltierte Fläche-Bestand) und Nachrotte (unbefestigte Fläche Schotterfläche – Bestand) sowie der Lagerung von Grünschnittmaterial dienen. Die zur Behandlung übernommenen nicht gefährlichen Abfälle (Mähgut, Laub SN 92102 sowie Baum-/Strauchschnitt SN 92105-67) stammen aus den Verbandsgemeinden des Reinhalteverbands Lieser-Maltatal und werden diese zu einem Fertigprodukt (Kompost gem. Kompostverordnung idgF.) mittels mobilen Shredder und mobiler Siebanlage (Einsatzdauer je 16 h/a) verarbeitet. Die Gesamtjahresverarbeitung an geeigneten Einsatzmaterialien ist mit ca. 1.700 m<sup>3</sup> (600 Tonnen) angeführt.

**Öffnungs- und Betriebszeiten der Kompostieranlage:**

Öffnungszeiten für die Annahme kompostierfähiger Materialien  
Mitte März bis Anfang November an 2 Wochentage für jeweils 8 Stunden  
Betriebszeiten

Ca. 80 Tage mit Arbeitstätigkeit in der Kompostieranlage pro Jahr  
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie Samstag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

#073878\_6040\_20240423\_09000094\_OMS-Hybrd\_C5\_Breiml\_RSt\_Inhenu.pdf#02260100278#000069#0002010003#

**Oberflächenwässer- und Biokompostsickerwässer:**

Im gegenständlichen abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage sind gemäß § 38 Abs 1a AWG 2002 u.a. die Vorschriften zum Wasserrechtsgesetz mitanzuwenden. Dazu wird ausgeführt:

Das anfallende Sickerwasser der befestigten (asphaltierten) Behandlungsfläche für Anlieferung und Hauptrotte wird in einem dichten Sammelbecken gesammelt und zur Bewässerung der Mieten verwendet bzw. ausgepumpt und auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Das Sammelbecken wird offen mit Sicherheitsausstattungen (Umzäunung) ausgeführt.

Die Entwässerung unbefestigter Lagerflächen und Arbeitsflächen erfolgt über das Urgelände. Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt über die Gemeindeversorgungsanlage.

Weitere Details zum geplanten Vorhaben sind den Projektunterlagen – Konvolut Einreichprojekt Kompostieranlage mit Inhalt

- Allgemeine Beschreibung
- Stoffkatalog
- Betriebsbeschreibung und Verfahrensablauf
- Oberflächenwässer- und Biokompostsickerwässer
- Dimensionierung sowie

Planunterlagen

- Einreichplan (Übersichtsplan Kompostieranlage) i. Maßstab 1:2000, Plannr.: ARE-22632-15 Komp ÜL, GZ: 22/632 mit Stand 15.12.2023, erstellt durch die Ingenieurbüro Moser GmbH, Waschanger 24, 9853 Gmünd i. Kärnten;
- Einreichplan (Lageplan Kompostieranlage) i. Maßstab 1:200, Plannr.: ARE-22632-15 LP KompAn, GZ:22/632 mit Stand 12.12.2023, erstellt durch die Ingenieurbüro Moser GmbH, Waschanger 24, 9853 Gmünd i. Kärnten;
- Einreichplan (Schnitte Kompostieranlage F-F und G-G) i. Maßstab 1:100, Plannr.: ARE-22632-17 SC F-F und G-G, GZ:22/632 mit Stand 14.12.2023, erstellt durch die Ingenieurbüro Moser GmbH, Waschanger 24, 9853 Gmünd i. Kärnten;
- Ausdruck KAGIS Maps mit Stand 15.12.2023;

zu entnehmen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 37 Abs 3 Z 3 AWG 2002 (*sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr*) gegeben sind.

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sieht in diesem Fall keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis **spätestens 22.05.2024** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

**Ort der Einsichtnahme:**

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 307, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Abfallwirtschaftsbehörde oder schriftlich (auch per Teiefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen. Schriftliche Äußerungen zum Projekt sind bis **22.05.2024** (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Krems in Kärnten,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden),
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der ha. Behörde

bekanntgemacht wurde.



Nachbarn haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 50 AWG 2002 geht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Bescheiderlassung Bedacht zu nehmen.**

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs 3 Z 3, 38, 38 Abs 6a und 50 des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2023;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Alexandra Reiter

#### **Ergeht an:**

I.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel  
der Gemeinde Krems in Kärnten sowie Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

II.

1. die Gemeinde Krems in Kärnten, Eisentratten 35, 9861 Eisentratten mit dem höflichen Ersuchen,
  - a) **das Projekt im Sinne des obigen Punktes I durch Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben;**
  - b) das Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden;
  - c) zum **gegenständlichen Projekt unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs 3 AWG 2002 Stellung zu nehmen;**
  - d) **der Behörde** die Projektunterlagen, die Liste jener Häuser, in welchen das Projekt durch Anschlag bekannt gegeben wurde, sowie **dass an der Amtstafel angeschlagene Projekt – versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren;**
2. die Gemeinde Krems in Kärnten, Eisentratten 35, 9861 Eisentratten (Grundstückseigentümerin);
3. die Stadtgemeinde Gmünd i. Kärnten, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd i. Kärnten;
4. Republik Österreich (öffentliches Wassergut), Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Schutzwasserwirtschaft und Öffentliches Wassergut, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

5. Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung), ASFINAG Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.